

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz, das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird, das Katastrophenhilfegesetz, das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994, das Bgld. Veranstaltungsgesetz, das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 und das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960 aufgrund der Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden des Bundes geändert werden – Burgenländisches Sicherheitsbehörden-Anpassungsgesetz 2012 (Bgld. SAG 2012)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes
Artikel 2	Änderung des Gesetzes, mit dem der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird
Artikel 3	Änderung des Katastrophenhilfegesetzes
Artikel 4	Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994
Artikel 5	Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000
Artikel 7	Änderung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960

Artikel 1

Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes

Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz – Bgld. PolStG, LGBl. Nr. 35/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2010, wird wie folgt geändert:

Im Einleitungssatz des § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt“ durch die Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust von der Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes, mit dem der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird

Das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird, LGBl. Nr. 37/1970, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

***„Gesetz vom 27. Juli 1970, mit dem der Landespolizeidirektion die
Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird“***

2. *In § 1 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Bundespolizeidirektion Eisenstadt“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.*

Artikel 3

Änderung des Katastrophenhilfegesetzes

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2009, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „Sicherheitsdirektion für das Burgenland“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 – Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/2008, wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Bundespolizeidirektion Eisenstadt“ durch die Wortfolge „im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl, Nr. 2/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/2012, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 6 und § 23 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist (auch) diese“ durch die Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust ist (auch) die Landespolizeidirektion“ in der richtigen grammatikalischen Bedeutung ersetzt.*
- 2. In § 8h Abs. 4 und 5, § 8i Abs. 4, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 Z 8 wird jeweils die Wortfolge „(örtlichen) Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde/Bundespolizeidirektion diese(r)“ durch die Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die (der) Landespolizeidirektion“ in der richtigen grammatikalischen Bedeutung ersetzt.*

3. *In § 8q Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.*

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 44/2012, wird wie folgt geändert:

In § 67 Abs. 3 wird das Wort „Bundespolizeibehörden“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960

Das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

In den §§ 18, 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 erster und dritter Satz und § 22 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge in Klammer „(Bundespolizeidirektion Eisenstadt)“ durch die Wortfolge „(im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust (von) der/die Landespolizeidirektion)“ in der richtigen grammatikalischen Bedeutung ersetzt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage

Im Rahmen der „INNEN.SICHER 2010-Strategie“ verfolgt das Bundesministerium für Inneres das Ziel einer Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen. Durch die Neuorganisation der Strukturen bei den nachgeordneten Sicherheitsbehörden und des Wachkörpers wird nunmehr österreichweit eine Verschlankung im Aufbau und dadurch eine Effizienzsteigerung bei den Abläufen in der Sicherheitsarchitektur des Bundes angestrebt.

Mit dem BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012, BGBl. I Nr. 49/2012, wurden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für diese Maßnahme festgelegt. Die acht Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden werden zu insgesamt neun Landespolizeidirektionen zusammengeführt.

Mit dem Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz – SNG, BGBl. I Nr. 50/2012, wurden begleitend die einfachgesetzlichen Grundlagen für die Neuorganisation der sicherheitsbehördlichen Strukturen geschaffen. Dem Bundesminister für Inneres als oberste Sicherheitsbehörde werden zukünftig in den Bundesländern anstelle der bisherigen „Sicherheitsdirektionen“ neun „Landespolizeidirektionen“ nachgeordnet. Die behördlichen Befugnisse der Bundespolizeidirektionen werden im Wege des Sicherheitspolizeigesetzes auf die Landespolizeidirektionen des betreffenden Bundeslandes übertragen.

Die bundesrechtlichen Neuregelungen sind am 1. September 2012 in Kraft getreten. In Hinblick darauf ist die Landesrechtsordnung, soweit in Landesgesetzen auf die sicherheitsbehördliche Struktur Bezug genommen wird, ehestmöglich anzupassen.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 15 Abs. 1 B-VG.

2. Inhalt

Ziel des gegenständlichen Sammelgesetzes ist, die mit der Neuorganisation der sicherheitsbehördlichen Strukturen einhergehenden terminologischen Änderungen auch in die Landesgesetze zu übernehmen. Dabei tritt in den vom Entwurf erfassten Gesetzen an die Stelle der bisher verwendeten Begriffe „Bundespolizeidirektion“, „Bundespolizeidirektion Eisenstadt“, „Bundespolizeibehörde“, „Bundespolizeibehörden“ (Pluralbezeichnung) und „Sicherheitsdirektion für das Burgenland“ der Begriff „Landespolizeidirektion“. Dort, wo in Landesgesetzen auf den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt in ihrer Funktion als Behörde Bezug genommen wird, das gilt für die Gebiete der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust, wird auf das Gebiet der genannten Freistädte, in denen die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übergeleitet.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der gegenständliche Entwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Konformität mit dem Unionsrecht ist gegeben.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung

Aus den beschriebenen begrifflichen Anpassungen entstehen keine Mehrkosten.

II. Besonderer Teil

Zu den Art. 1 bis 7:

In den gegenständlichen Artikeln erfolgen terminologische Anpassungen an die am 1. September 2012 umgesetzte Neuregelung der Sicherheitsbehörden des Bundes im Bereich der Länder.

Die vorliegende Regelung soll unmittelbar nach deren Verlautbarung in Kraft treten.